

# DIE BAUNORMUNG

## MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTFLEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

7. Jahrgang

27. April 1928

Nr. 4

### INHALT

Bericht über die 2. Sitzung des Arbeitsausschusses V — Kartenwesen — im Fachnormenausschuß für Vermessungswesen . . . . .	13	Mitteilungen der Geschäftsstelle . . . . .	16
DIN E 1915 Transportable Einzelgaragen, Abmessungen, Beschaffenheit, Aufstellung . . . . .	16	Anderungen des Normblattes DIN 1025 Bl. 2 . . . . .	16
		Anderung der Begriffserklärung von Hochofenzement . . . . .	16

### Bericht

über die

## 2. Sitzung des Arbeitsausschusses V Kartenwesen im Fachnormenausschuß für Vermessungswesen am 16. und 17. März in Berlin

Anwesend waren:

Büttner (Obmann), Finanzrat, Preuß. Finanzministerium, Berlin, Baumgart, Regierungsrat, Reichswehrministerium, Heeresleitung, Berlin, Butschkow, Reg.- u. Verm.-Rat, Reichswasserstraßenverwaltung, Potsdam, Dettmer, Regierungsrat, Anhalt. Finanzdirektion, Dessau, Finke, Vermessungsdir., Verm.-Ausschuß Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Gelsenkirchen, Gurlitt, Obervermessungsrat, Hamburg, Hellwieg, Oberlandmesser der Emscher-Genossenschaft, Engerer Vermessungsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Henkel, Oberlandmesser, Reichsbahn-Haupt-Verwaltung, Berlin, Kießling, Dipl.-Ing. Direktor des Stadtvermessungsamtes Dresden, auch für den Deutsch. Städtetag, Klempau, Dr., Obervermessungsrat, Stellvertr. Obmann des „Faverm“, Berlin, Kramer, Ministerialrat Dr. h. c., Reichshochbaunormung, Dresden, Lehmann, Dr., Bergwerksdirektor, Fachnormenausschuß für Bergbau (Faberg), Essen, Lotz, Regierungsrat, Obmann des „Faverm“, Potsdam, Maronn, Vermessungsamtmann, Reichsamt für Landesaufnahme, Berlin, Müller, Dr., Direktor, Hess. Landesvermessungsamt, Darmstadt, Patschek, Markscheider und Landmesser, Deutscher Normenausschuß, Berlin, Ruhenstroth, Vermessungsinspektor, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen, Sander, Reg.-Baumeister a. D., Deutscher Normenausschuß, Berlin, Schlitt, Amtsrat, Ministerium für Landwirtschaft, Berlin, Weißner, Markscheider, Bergbau-Verein (Faberg), Essen, Zumpfort, Vermessungsdirektor, Preuß. Fachgruppe der höheren Vermessungsbeamten im Kommunaldienst, Elberfeld.

Der Obmann — Finanzrat Büttner — eröffnet die Sitzung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Berichterstattung und Aussprache über die Ergebnisse der Rundfrage (Fragebogen V. 1):

Frage 1: Welche Bogengrößen (Papierformat) und Bildgrößen (mit Gitternetz bedeckte Fläche) der Karten (Pläne) halten Sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Karte und der bereits genannten Papierformate nach DIN 476 für zweckmäßig?

Als Berichtersteller ist Obervermessungsrat Gurlitt auf Grund der eingegangenen Antworten zu der Ansicht gekommen, daß das Dinformat B 1 allgemein eingeführt werden müsse. Abweichend hiervon ist der Mitbericht-

erstatter, Amtsrat Schlitt zwar geneigt, die Formate zu vereinheitlichen, hält aber die Einführung neuer Formate für die nach Gitternetz abgegrenzten Kartenwerke (insbesondere in den süddeutschen Staaten) für notwendig (vgl. die Berichte von Gurlitt und Schlitt, die den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt worden sind).

In eingehender Aussprache wird festgestellt, daß eine Normung der Formate sich nicht auf die schon bestehenden Kartenwerke erstrecken könne, neue Kartenwerke aber müßten im Rahmen der genormten Formate durchgeführt werden. Zum Schluß kommt einstimmig folgender Antrag Gurlitt zur Annahme:

„Der Ausschuß V des Faverm beantragt, die B-Reihe DIN 476 zur Verwendung als Zeichenpapierformat allgemein anzunehmen.“

Dann wird die Bildgröße besprochen. Dr. Lehmann legt Muster von neuen Grubenbildern vor und beantragt die Bildgröße 600 × 900 mm einzuführen. Dr. Müller spricht sich gegen diesen Antrag aus und beantragt eine quadratische Bildgröße. Die Mehrzahl der Anwesenden spricht sich für den Antrag Lehmann aus. Der Antrag Gurlitt:

„Der Ausschuß V des Faverm beantragt, zur bestmöglichen Ausnutzung des Dinformats B 1 als Zeichenfläche 600 × 900 mm anzunehmen“ wird angenommen.

Dr. Müller bittet, seinen gegenteiligen Standpunkt zu Protokoll zu nehmen und begründet ihn damit, daß durch die Einführung des Gauß-Krügerschen Koordinatensystems durch den Beirat für Vermessungswesen und durch die Einführung der topographischen Grundkarte 1:5000 das quadratische Format 40 × 40 cm auch für die anderen Karten gegeben sei.

Frage 2a: Welche Maßstabsverhältnisse halten Sie nach dem Zweck und nach den Bildgrößen (Netzgrößen) der verschiedenen Darstellungen für die geeignetsten?

Hierzu erstatten Dr. Müller und Vermessungsrat Dettmer Bericht.

Es besteht Einigkeit darüber, daß der Maßstab 1:10 000 beibehalten wird, weil er als Übersichtskarte und für Statistiken und andere wirtschaftliche Zwecke unentbehrlich sei. Nach Ansicht von Dr. Müller kommt er aber für eine allgemeine deutsche Landeskarte nicht in Frage. Man einigt sich schließlich darauf, der Karte 1:10 000 die Bezeichnung „Übersichtskarte“ zu geben.

Von den anderen Maßstäben werden insbesondere 1:1000 und 1:2000 als Eigentumsnachweiskarten für unbedingt erforderlich gehalten.

Beschlossen wird, eine einheitliche Landeskarte im Maßstab 1:2000 anzulegen, die den Namen „Grundstücksplan“ tragen soll.

Auf Dr. Müllers Antrag wird folgender Beschluß formuliert:

„Der Ausschuß V des Faverm beantragt, für Kartenwerke folgende Maßstäbe anzuwenden:



- a) Karte des Deutschen Reichs 1:100 000,
- b) Deutsche Karte 1:50 000,
- c) Meßtischblätter 1:25 000,
- d) Übersichtskarte 1:10 000,
- e) Topographische Grundkarte 1:5 000.

Für Pläne (Katasterpläne usw.) kommen die Maßstäbe 1:2000, 1:1000, 1:500 und 1:250 in Betracht.“

Frage 2b: Erscheint Ihnen die bisherige Bezeichnung des Maßstabverhältnisses, z. B. 1:25 000, 1:10 000 u. a. ausreichend und allgemeinverständlich oder halten Sie eine andere Bezeichnung, wie z. B. 4-cm-Karte, 10-cm-Karte usw., für zweckmäßiger? Halten Sie die Anwendung beider Bezeichnungen nebeneinander für erwünscht? (Berichterstatter Dr. Müller und Vermessungsrat Dettmer.)

Nach den Ausführungen der Berichterstatter fordert Dr. Klempau, daß die Zusatzangabe zu den Maßstäben bei Karten großen Maßstabes fortbleiben soll. Regierungsrat Lotz beantragt, daß für die Karten in kleinen Maßstab an dem Beschluß des Beirats für Vermessungswesen festgehalten werden soll. Dieser Antrag wird angenommen.

Frage 3: Welche Unterscheidung für die Bezeichnung „Karte“ oder „Plan“ (s. Ausführung von Lotz, S. 5 des Sitzungsberichtes vom 12. November 1927) bringen Sie in Vorschlag? (Berichterstatter: Reg.- und Steuerrat Lotz, Regierungsrat Baumgart.)

Über die Bezeichnung „Karte“ und „Plan“ bestehen in der Hauptsache 2 verschiedene Ansichten. Die eine geht dahin, daß der Plan etwas Geplantes, also in Wirklichkeit noch nicht Vorhandenes darstellt, und daß somit das Maßstabverhältnis für diesen Begriff nicht entscheidend sei, die andere geht dahin, daß der Plan eine ebene Fläche darstellt, daß somit nur Darstellungen im größeren Maßstab als Plan bezeichnet werden dürfen. Dieser letzten Auffassung wird überwiegend zugestimmt. Es kommt folgender Beschluß zustande:

„Der Ausschuß V des Faverm beantragt, alle Darstellungen in größerem Maßstab als 1:5000 „Plan“ zu benennen und solche im Maßstab 1:5000 und darunter „Karte“. Die Reihe der Karten beginnt mit der topographischen Grundkarte (Reichswirtschaftskarte) im Maßstab 1:5000.“

Hierzu ersucht Obervermessungsrat Gurlitt seine persönliche Stellungnahme zu Frage 3 in das Protokoll aufzunehmen; diese hat folgenden Wortlaut:

Für den Begriff „Karte“ oder „Plan“ ist allein die Zweckbestimmung maßgebend.

„Karte“ ist ein Teil eines Kartenwerkes, welches in bestimmtem Koordinatensystem oder geographischem Rahmen aufgebaut das Gelände auf einem Teil der Erdoberfläche maßstäblich zur Darstellung bringt.

„Plan“ ist ein Teil der Karte und dient zu Planungen mannigfacher Art (Bebauung, Siedlung, Entwässerung und dergl.).

Frage 4a: Wie sind die Karten-(Plan-)Werke bezüglich obengenannter Punkte (Format, Maßstab, Zweck) in Ihrem Geschäftsbereich bzw. in Ihrem Lande zur Zeit eingerichtet? (Berichterstatter: Oberverm.-Rat Gurlitt und Amtsrat Schlitt.)

Es handelt sich hier um eine reine Feststellung, so daß ein Beschluß nicht zustande kommt.

Das gleiche gilt für die

Frage 4b: Welches Koordinatensystem bildet die Grundlage für die Kartenwerke? Sind mehrere Koordinatensysteme und welche gebräuchlich? (Berichterstatter: Reg.-Rat Baumgart und Oberverm.-Rat Klempau.)

Auch hier werden die Antworten der einzelnen Länder usw. auf die Frage lediglich zur Kenntnis gegeben.

Frage 4c: Ist die Einführung von konformen Koordinaten nach Gauß-Krüger (Meridianstreifen) an Stelle des bisherigen Systems in Aussicht genommen?

Hier sprechen als Berichterstatter Regierungsrat Baumgart und Dr. Klempau. Die allgemeine Einführung der Gauß-Krügerschen konformen Koordinaten wird für notwendig erachtet. Folgender Beschluß wird gefaßt:

„Der Ausschuß V des Faverm beantragt die Einführung der Gauß-Krügerschen Koordinaten, soweit es die gebotene Rücksichtnahme auf vorhandene Neumessungen anderer Koordinierung zuläßt. Anzustreben ist in jedem Falle, daß für alle Karten (vom Maßstab 1:5000 an) die Blattabgrenzung und Koordinierung im Gauß-Krügerschen System vorgenommen wird. Wo mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der aus Plänen großen Maßstabes aufgebauten Kartenwerke an deren Koordinatensystem auch für Kartenwerke kleineren Maßstabes festgehalten werden muß, empfehlen sich geeignete Vorkehrungen, um die Blätter in das Gauß-Krügersche System einzupassen. Das kann geschehen durch Andeutung dieses Systems am Blattrande oder durch Umrechnung und Angabe der Koordinaten der Blattecken im neuen System.“

Finanzrat Büttner verliest die für die Preußische Katasterverwaltung ergangenen Bestimmungen (Rund-erl. des Fin.-Ministers vom 20. 4. 1927 — K. O. 2. 1140 — veröffentlicht im Preuß. Fin. Minist. Bl. S. 312) betreffend den Anschluß der Einzelmessungen an das Landesdreiecksnetz in Preußen.

Die Frage 5: Welche Vorschläge haben Sie hinsichtlich der Weiterführung der vom Vermessungsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der Kartennormung geleisteten Arbeit zu machen?

wird von den Herren Zumpfort und Kießling als Berichterstatter behandelt.

Vermessungsdirektor Zumpfort regt an, daß der Vermessungsausschuß des Ruhrsiedlungsverbandes zur weiteren Behandlung dieser Angelegenheit Material zur Verfügung stellen möge. Mit diesem Material soll ein Musterplan im Maßstab 1:2000 hergestellt werden. Die Aussprache ergibt folgenden Beschluß:

„Der Ausschuß V des Faverm bittet Herrn Vermessungsdirektor Simon, zur Erledigung der Frage 5 des Fragebogens V, 1 einen Grundplan mit den erforderlichen Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Die Herren Finke, Hellwig, Lehmann und Zumpfort werden gebeten, das Material durchzuarbeiten und sich mit Herrn Dr. Müller ins Einvernehmen zu setzen. Die Herren Vermessungsdirektor Simon und Dr. Müller werden gebeten, auf der nächsten Sitzung die Berichterstattung über das Ergebnis der Verhandlungen zu übernehmen.“

Frage 6: Welche anderen allgemeinen Vorschläge bezüglich der Kartennormung wünschen Sie erörtert zu sehen?

Die Ausführungen der Berichterstatter ergeben, daß wichtige neue Anregungen nicht vorliegen. Soweit solche gemacht worden sind, beziehen sie sich auf die Darstellung der Karten (Signaturen usw.), auf die erst später eingegangen werden kann.



Oberregierungsrat Oberarzbacher hat in seiner Antwort auf die Frage 6 den Wunsch ausgesprochen, es sollten die auf das Kartenwesen bezugnehmenden Beschlüsse des Beirats für Vermessungswesen herausgezogen, beziffert und den Mitgliedern des Ausschusses V des Faverm ausgehändigt werden. Regierungsrat Lotz erklärt sich bereit, dem Wunsche des Herrn Oberarzbacher zu entsprechen.

Dr. Lehmann erläutert, in welcher Art die Blattbezeichnung der markscheiderischen Risse im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk durchgeführt ist. Übereinstimmend damit habe auch der Ruhrsiedlungsverband seine Kartenbezeichnung durchgeführt.

Dr. Müller spricht den Wunsch aus, es möge das Musterblatt zur topographischen Grundkarte 1:5000 beschafft und den Mitgliedern des Ausschusses zugestellt werden.

Im Anschluß daran behandelt Dr. Müller das vom Ruhrsiedlungsverband vorgelegte Merkblatt, insbesondere über die Vereinheitlichung der Signaturen hinsichtlich der besonderen Kennzeichnung der Industriegebäude. Er erwähnt noch andere Fälle, um darzulegen, daß das Merkblatt in manchen Punkten verbesserungsfähig sei.

Er wendet sich dann der Blatteinteilung zu, wie sie von Herrn Dr. Lehmann und vom Ruhrsiedlungsverband eingeführt worden ist, und bezeichnet diese als überholt. Es würden jetzt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Beirats sämtliche Bezeichnungen nur nach Koordinaten durchgeführt. Eine bestimmtere und allgemein verständlichere Form gäbe es nicht. Die Bezeichnung der Karte sei entsprechend der Art, wie sie bei der topographischen Grundkarte durchgeführt sei, durch die Angabe der Koordinaten der rechten oberen Kartenecke in abgerundeten Kilometerzahlen gegeben.

Den letzten Ausführungen schließt sich Regierungsrat Baumgart an.

Dr. Müller erwähnt, daß sich auch Bayern und Württemberg im Interesse der Vereinheitlichung der Koordinaten-Bezeichnung der Karten angeschlossen haben.

Finanzrat Büttner erklärt, daß sich die neue Bezeichnungsart vorläufig für die Katasterkarten nicht durchführen läßt, weil sich bei der großen Mehrzahl der preußischen Katasterkarten das Gauß-Krügersche Koordinatensystem nicht eintragen lasse.

Die Frage des quadratischen Formates wird noch einmal erörtert.

Dr. Müller will sich mit einer Anzahl von Mitgliedern des Beirats für Vermessungswesen über eine evtl. Abänderung des Formates der topographischen Grundkarte in Verbindung setzen und dann mit Herrn Vermessungsdirektor Simon über endgültige Vorschläge für das neue Format beraten.

Es kommt zu folgendem Beschluß:

„Der Ausschuss V des Faverm beantragt, daß für alle Karten und Pläne die Blatt- und Punktbezeichnung eingeführt wird, die der Beirat für Vermessungswesen hinsichtlich der topographischen Grundkarte 1:5000 beschlossen hat.“

Die Aussprache über die Normung von Streifenformaten ergibt folgenden Beschluß:

„Die Normung von Streifenformaten für die Lagedarstellung der Eisenbahnen, Wasserläufe usw. und ferner auch für die Darstellung von Höhen- und Querschnitten im Rahmen des Formates der B-Reihe wird in das Ermessen der einzelnen Verwaltungen gestellt.“

#### Punkt 2 der Tagesordnung.

Besprechung der Normblattentwürfe der Kennzeichen für Nutzungszonen-, Bebauungs-, Fluchtlinien und Entwässerungspläne nach dem Vorschlag der Reichshochbaunormung.

Ministerialrat Dr. Kramer dankt für die Einladung und begründet die von der Reichshochbaunormung beschlossenen Entwürfe über Kartenzeichen usw. Er verweist auf die Veröffentlichung dieser Entwürfe und ihre eingehende Begründung in der „Bauwelt“. Es sei ihm bisher die Existenz des Faverm nicht bekannt gewesen, er hätte sich sonst schon früher an ihn gewandt. In nächster Zeit werde eine Sitzung der Reichshochbaunormung in Heidelberg stattfinden, und bei dieser Gelegenheit würden die Entwürfe noch einmal durchgesprochen werden. Das Ergebnis sollte dann dem Faverm zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

Dr. Lehmann weist auf verschiedene Widersprüche zwischen den im Entwurf dargestellten Zeichen und den im Markscheiderwesen üblichen Darstellungen hin. Er kommt auf die Farbgebung in den Entwürfen zu sprechen und empfiehlt für die Vereinheitlichung das Ostwaldsche System.

Regierungsbaumeister Sander erwähnt, daß die Farbgebung auf internationaler Basis angestrebt wird, und zwar durch das „Internationale Institut für Farbgebung in Genf“.

Dr. Klempau teilt mit, daß die Entwürfe der Reichshochbaunormung in der Märznummer der Zeitschrift für Vermessungswesen veröffentlicht werden. Es wäre erwünscht, daß die auf Grund dieser Veröffentlichung eingehenden Äußerungen dem Faverm zugehen, der alsdann mit der Reichshochbaunormung in Verbindung treten werde.

Die Frage wird allgemein für so wichtig erachtet, daß sie einen wesentlichen Punkt der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Faverm bilden soll.

#### Punkt 3 der Tagesordnung: Verschiedenes.

Markscheider Patschek regt an, zur nächsten Sitzung des Ausschusses einen auf dem Gebiete des Flugkartenwesens erfahrenen Herrn einzuladen. Der Vorschlag wird angenommen.

Beschlossen wird ferner, den Normblättern über Vermessungswesen das Kurzzeichen „Verm“ zu geben.

#### Punkt 4 der Tagesordnung:

Festsetzung des Zeitpunktes der nächsten Sitzung.

Als Zeitpunkt für die nächste Sitzung wird der 12. und 13. Juni 1928 in Aussicht genommen.

Als Tagungsort schlägt Herr Dr. Müller Heidelberg vor, weil dort Gelegenheit gegeben ist, das badische Kartenwesen kennen zu lernen, in welchem nach seiner Ansicht mustergültige Vorarbeiten geleistet worden seien. Die Badische Wasser- und Straßenbaudirektion würde vielleicht bereit sein, in einer kleinen Sonderausstellung ihr Material vorzulegen.

Als Tagesordnung der nächsten Sitzung werden folgende Punkte aufgestellt:

1. Weitere Behandlung der Frage 5 des Fragebogens V, 1. Berichterstatter: Verm.-Dir. Simon, Mitberichterstatter: Dir. Dr. Müller;
2. Flugkartenwesen;
3. Plandarstellung (Entwürfe der Reichshochbaunormung);
4. Verschiedenes;
5. Ort und Tag der nächsten Sitzung.

Büttner.



Einspruchsfrist bis 15. Juni 1928  
(Einspruchszuschriften in doppelter Ausfertigung und für jeden Entwurf gesondert erbeten)

Noch nicht endgültig!						<b>DIN</b> Entwurf 1 E 1915
<b>Transportable Einzelgaragen</b> Abmessungen    Beschaffenheit    Aufstellung						
I. Abmessungen der Garagen:						
Maße in m						
Größe	Länge <sup>1)</sup>	Breite <sup>1)</sup>	Seitenhöhe	Türbreite <sup>2)</sup>	Türhöhe <sup>2)</sup>	Bemerkungen
1	3.00	2.00	2.00	1.90	1.90	für Motorrad mit Beiwagen
2	4.00	2.50	2.40	2.20	2.00	kleine } für Per- mittlere } sonen- große } wagen
3	5.00	3.00	2.40	2.50	2.40	
4	6.00	3.00	2.40	2.50	2.40	
5	7.00	3.50	2.90	2.80	2.80	für Lastkraftwagen
6	8.00	4.00	2.90	2.80	2.80	
1) Die Maße für Länge und Breite sind Außenmaße. 2) Die Maße für Türbreite und Türhöhe sind Lichtmaße.						
II. Beschaffenheit der Garagen:						
Umfassungswände und Dach müssen außen oder innen feuerhemmend sein. Fenster sind aus genügend dickem Drahtglas in Eisen- oder Eichenrahmen auszuführen. Fußböden, Heizungen, Belüftung und Entwässerung müssen den Bestimmungen der geltenden Polizeiverordnungen entsprechen.						
III. Aufstellung der Garagen mit Rücksicht auf benachbarte Grundstücke:						
Transportable Garagen müssen auf Grundstücken so aufgestellt werden, daß sie von anderen Gebäuden mit Öffnungen mindestens 3 m entfernt bleiben, falls nicht die Bauordnungen für die Gebäudeabstände allgemein größere Abstände vorschreiben. An bestehende Gebäude dürfen sie unmittelbar herangesetzt werden, wenn die betreffende Wand des Gebäudes feuerbeständig ist und keine Öffnungen hat. Ein Mindestabstand von 5 m ist einzuhalten: a) von Bauwerken aus Holz, Kohlenlagern und gleichwertigen Lagern; b) von gegenüberliegenden Ausgängen aus Treppentritten oder Öffnungen, welche nach Räumen mit feuergefährlichen Betrieben führen; c) zwischen Garagentoren oder -türen und gegenüberliegenden Gebäuden. Der Mindestabstand kann den Umständen nach durch die Baupolizei erheblich erhöht werden.						
April 1928						

**Mitteilungen der Geschäftsstelle**

Der Deutsche Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine EV, Berlin NW 7, Ingenieurhaus, bittet uns bekanntzugeben, daß eine neue Auflage der Übersicht über die Organisation des deutschen Verbandes erschienen ist und zum Selbstkostenpreis von 0,50 M für das Stück an Interessenten abgegeben wird.

**Änderungen  
des Normblattes DIN 1025 Blatt 2.**

Das in dem Normblatt DIN 1025 Blatt 2 enthaltene Wagenbau I-Eisen: 1W  $\frac{100}{85}$  (Rungeneisen) ist für den Wohnungsstahlskelettbau als geeignet anerkannt worden. Eine bei dieser Gelegenheit nochmals vorgenommene Prüfung aller statischen Profilwerte hat ergeben, daß das Gewicht je lfd. m um 0,01 kg zu klein, die Werte für die y-Achse zu groß und der Knickwert k zu klein eingesetzt sind.

Die genauen Werte sind:

$G = 16,4 \text{ kg/m}$  statt  $16,3 \text{ kg/m}$   
 $J_y = 75,1 \text{ cm}^4$  „  $89,7 \text{ cm}^4$   
 $W_y = 17,7 \text{ cm}^3$  „  $21,1 \text{ cm}^3$   
 $i_y = 1,90 \text{ cm}$  „  $2,08 \text{ cm}$   
 $k_y = 5,78$  „  $4,80$

Zugleich im Namen der deutschen Normalprofilbuchkommission bitten wir, diese Änderung der Profilwerte zur Kenntnis zu nehmen, damit bei statischen Berechnungen keine Fehler unterlaufen und die erforderliche Sicherheit gewahrt wird.

Deutscher Normenausschuß.

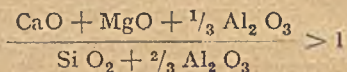
**Änderung der Begriffserklärung von  
Hochofenzement**

Der Reichsverkehrsminister. Berlin W 8,  
W. I. E. II. T. 3. 47. den 5. April 1928.  
Wilhelmstr. 80.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 15. Oktober 1927 —  
W. I. E. II. T. 3. 179.

Die Verhandlungen aus Anlaß des Einspruchs des Vereins Deutscher Eisenportlandzementwerke gegen die in der Sitzung des Ausschusses für Neubearbeitung der Zementnormen am 10. Juni 1927 vereinbarte Änderung der Begriffserklärung von Hochofenzement in den hierfür geltenden Normen hat zur Annahme folgender Fassung des Abschnitts I geführt, die in der nächsten Nummer des Reichs-Verkehrs-Blatts veröffentlicht werden wird.

Hochofenzement ist ein hydraulisches Bindemittel, das bei einem Gehalt von 15—69% Gewichtsteilen Portlandzement aus basischer Hochofenschlacke besteht, die durch schnelle Abkühlung der feuerflüssigen Masse gekörnt ist. Hochofenschlacke und Portlandzement werden miteinander fein gemahlen und innig gemischt. Zur Herstellung von Hochofenzementen dürfen nur beim Eisenhochofenbetrieb gewonnene Schlacken von folgender Zusammensetzung verwendet werden:



Die Hochofenschlacke darf nicht mehr als 5% MnO enthalten. Der beigemischte Portlandzement wird gemäß der Begriffserklärung der Normen für Portlandzement hergestellt.

Zusätze zu besonderen Zwecken, namentlich zur Regelung der Abbindezeit, sind in Höhe von 3% des Gesamtgewichts begrenzt, um die Möglichkeit von Zusätzen lediglich zur Gewichtsvermehrung auszuschließen.

Erläuterung.

Der Hochofenzement der Vereinswerke steht unter der regelmäßigen Kontrolle des Vereins deutscher Hochofenzement-Werke, dessen Mitglieder sich gegenseitig verpflichtet haben, den Hochofenzement genau nach der vorstehenden Begriffserklärung und den folgenden Bedingungen herzustellen.

Im Auftrag: gez. Ellerbeck.